

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK); hier: Rahmenplan 2000 bis 2003

I. Auftrag

Die Bundesregierung legt diesen Bericht dem Deutschen Bundestag gemäß dessen Beschluss vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) vor. Sie berichtet über den geltenden Rahmenplan 1999–2002 und gibt einen Überblick über die beabsichtigte Gestaltung des Rahmenplans 2000–2003.

Der Deutsche Bundestag erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ehe sich die Bundesregierung endgültig mit den Ländern abstimmt und der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) den Rahmenplan 2000–2003 beschließt.

Die Beratungen und Beschlussfassung über den Rahmenplan 2000–2003 mussten in diesem Jahr zeitlich vorgezogen werden, da die Fördergrundsätze des neuen Rahmenplans eine wichtige Grundlage für die Länderprogramme zur ländlichen Entwicklung sind. Bereits ab Januar 2000 soll die EU-Förderung der ländlichen Entwicklung auf dieser Basis erfolgen.

II. Wesentliche Änderungen im Rahmenplan 1999–2002

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 11. Dezember 1998 über die Förderungsgrundsätze des Rahmenplans 1999–2002 beraten und beschlossen.

Bedingt durch die späte Verabschiedung des Bundeshaushaltes 1999 konnte der endgültige Beschluss des Rahmenplanes 1999–2002 einschließlich der Mittelverteilung erst am 5. August 1999 gefasst werden. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind den Ländern bereits zu Beginn des Jahres der größte Teil der Kassenmittel sowie unverbrauchte Verpflichtungsermächtigun-

gen aus dem Vorjahr und Mitte des Jahres nochmals 60 % der diesjährigen Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt worden, um die Auswirkungen der verspäteten Beschlussfassung des Rahmenplans auf die Ausnutzung der Mittel der Gemeinschaftsaufgabe möglichst gering zu halten. Am 11. August 1999 sind den Ländern die restlichen Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt worden.

Nachdem bereits der Rahmenplan 1998 im Zeichen erheblicher Mitteleinsparungen stand, erfolgten 1999 weitere Schritte zur Konzentration durch Streichung bzw. Aussetzung von Fördertatbeständen.

So wurde die institutionelle Förderung von Leistungsprüfungsanstalten gestrichen und die Förderung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für 1999 und 2000 ausgesetzt.

Darüber hinaus wurden erste Schritte zur Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung festgelegten agrarpolitischen Schwerpunkte der neuen Bundesregierung unternommen. Zur Stärkung des ökologischen Landbaus wurde die Förderung der Ausgaben für Vermarktungskonzeptionen für ökologisch erzeugte Produkte in die Förderung einbezogen.

Daneben soll die Evaluierung der Ausgleichszulage, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und der Marktstrukturverbesserung 1999 erstmals im Rahmen der GAK gefördert werden.

Ansonsten haben sich keine weiterreichenden inhaltlichen Änderungen bei den Förderungsgrundsätzen ergeben, da sich Bund und Länder einig waren, der ab dem Jahr 2000 geltenden EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nicht vorgreifen zu wollen.

III. Entwicklung der Förderungsgrundsätze des Rahmenplans 2000-2003

Für den Rahmenplan 2000–2003 sind weitere Schritte zur Weiterentwicklung der GAK vorgesehen. Dabei gilt es,

- den geänderten Förderungsmöglichkeiten der im Rahmen der Agenda 2000 verabschiedeten Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und
- den Zielen der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung

Rechnung zu tragen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es erforderlich, die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe an die veränderten agrarstrukturellen Rahmenbedingungen anzupassen, die sich aus der auch im Agrarbereich fortschreitenden Globalisierung und aus den gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen an eine moderne umwelt- und tiergerechte Landwirtschaft ergeben.

Die GAK-Förderung soll sich nach Auffassung der Bundesregierung auf folgende Förderschwerpunkte konzentrieren:

- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Vermarktungseinrichtungen,
- Verbesserung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung, u. a. durch Stärkung des ökologischen Landbaus,
- Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit der Strukturen im ländlichen Raum zur Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Land- und Forstwirtschaft.

In diesem Rahmen soll ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung von Investitionen zur Verbesserung und Sicherung der Beschäftigungssituation im ländlichen Raum liegen.

Vor dem Hintergrund der begrenzten Finanzmittel ist es erforderlich, durch Konzentration der Mittel auf bestimmte Maßnahmen förderpolitische Gestaltungsspielräume zu gewinnen und die benötigten Finanzmittel für die angestrebte Weiterentwicklung bestehender Förderungsgrundsätze und für neue, zukunftsweisende Fördermaßnahmen verfügbar zu machen.

Die bisherige Diskussion mit den Ländern hat gezeigt, dass eine schrittweise, behutsame Weiterentwicklung der Förderungsgrundsätze den Gegebenheiten in der Praxis Rechnung trägt. Dabei sind die Fördermaßnahmen konzeptionell so aufeinander abzustimmen, dass sie auch zukünftig eine integrierte Förderpolitik in allen Regionen ermöglichen. Weiterhin muss auf Kontinuität geachtet werden, damit die Effektivität bisheriger Fördermaßnahmen nicht in Frage gestellt wird.

Die Vorschläge der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe tragen diesen Grundsätzen Rechnung. Sie beinhalten im Überblick folgende wesentliche inhaltliche Änderungen bei den Förderungsgrundsätzen:

- **Flurbereinigung und Dorferneuerung**
 - = Erhöhung der Eigenleistung
- **Agrarinvestitionsförderungsprogramm**
 - = Erhöhung des Mindestinvestitionsvolumens
 - = Absenkung des Zinsverbilligungssatzes
 - = Gleichstellung von Neben- und Haupterwerbsbetrieben
 - = bedingte Öffnung die Förderung von Kapazitätsaufstockungen bei Schweinen und Geflügel
- **Ausgleichszulage**
 - = Konzentration auf besonders benachteiligte Gebiete und auf Grünland
 - = Weiterführung einer betrieblichen Obergrenze
- **Markt- und standortangepasste Landwirtschaft**
 - = Konzentration der Förderung auf besonders umweltverträgliche Verfahren in den Bereichen Obstbau und andere Dauerkulturen
 - = Stärkung des Ökolandbaus
 - = Neuaufnahme der mehrjährigen Flächenstilllegung und der Erhaltung gefährdeter Nutztierassen und Nutzpflanzen auf landwirtschaftlichen Betrieben
- **Marktstrukturverbesserung**
 - = Zusammenführung der Förderungsgrundsätze von alten und neuen Bundesländern im Bereich der Marktstrukturverbesserung
 - = Verbesserung der Förderung ökologisch erzeugter Produkte und Einführung der Förderung regional erzeugter Produkte im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung
- **Siedlungswasserwirtschaft**
 - = Streichung der Förderung der Trinkwasserversorgung
 - = Konzentration der Förderung auf Kanalisationen und Abwasseranlagen bis 5 000 Einwohnerwerte (EW) in ländlichen Gemeinden
- **Forstwirtschaft**
 - = Absenkung der Förderintensität für waldbauliche Maßnahmen
 - = Streichung der Pflege erstaufgeforsteter Kulturen und des forstwirtschaftlichen Wegebbaus
 - = Neuaufnahme der Förderung der Bereitstellung, Vermarktung und des Absatzes von Holz
- **Anpassungshilfe**
 - = Konzentration der Förderung
- **Umstellungshilfe**
 - = Streichung der Förderung in der GAK

Im **Einzelnen** werden für den Rahmenplan 2000–2003 folgende Vorschläge zur Änderung der Fördergrundsätze diskutiert:

- Bei der **Flurbereinigung** soll der Mindesteigenleistungsanteil der Teilnehmergeinschaften um 5 % auf nunmehr 25 % in den alten und 15 % in den neuen Bundesländern angehoben werden.
- Bei der **Dorferneuerung** sollen die Zuschüsse für die öffentlichen Zuwendungsempfänger um 10 % auf 50 % in den alten Bundesländern und auf 70 % in den neuen Bundesländern abgesenkt werden. Bei privaten Zuwendungsempfängern soll in den neuen Bundesländern der Zuschuss von 50 auf 40 % abgesenkt werden; in den alten Ländern bleibt die Zuschusshöhe (30 %) unverändert.
- Beim **Agrarinvestitionsförderungsprogramm** werden weitreichende Anpassungen diskutiert:

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe sollen sowohl in der Investitionsförderung als auch in der Junglandwirteförderung gleichgestellt werden.

Die bisher bis zu einem Investitionsvolumen von 150 000 DM gegebene Wahlmöglichkeit zwischen Agrarkredit und Kombiniertes Investitionsförderung sollen aufgehoben werden. Bis zu einem maximalen förderungsfähigen Investitionsvolumen von 200 000 DM kann ein Agrarkredit in Anspruch genommen werden; erst ab 200 000 DM Investitionsvolumen steht die Kombinierte Investitionsförderung mit einerseits strengeren Fördervoraussetzungen, andererseits höheren Subventionswerten (z. B. Baukostenzuschuss) offen.

Der maximale Zinsverbilligungssatz soll von bisher 5 % auf 4 % gesenkt, die Inanspruchnahme des Baukostenzuschusses in der Kombinierten Investitionsförderung an die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kapitalmarktdarlehens gebunden werden.

Die **Junglandwirteprämie** soll künftig an die Inanspruchnahme der kombinierten Investitionsförderung geknüpft werden; das Mindestinvestitionsvolumen beträgt hierbei 100 000 DM.

Die Zuschüsse für die Betreuung und die Erschließung im besonderen öffentlichen Interesse sollen abgesenkt werden.

Da die neue EG-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL in der Frage der sektoriellen Beschränkungen mehr Gestaltungsspielraum lässt, soll der bisherige Förderausschluss von Kapazitätsaufstockungen im Schweine- und Geflügelbereich aufgegeben werden. Die Förderung solcher Maßnahmen setzt allerdings die Einhaltung festgelegter Markt- und Umweltkriterien sowie tierschutzpolitischer Gesichtspunkte voraus. Betriebe des ökologischen Landbaus sowie Geflügelhaltungsbetriebe, die auf Boden- oder Freilandhaltung umstellen, sollen bevorzugt gefördert werden können.

- Von erheblicher Finanzwirksamkeit sind die geplanten Änderungen im Bereich der **Ausgleichszulage**.

Dabei werden die grundsätzlichen Zielsetzungen verfolgt, die Ausgleichszulage auf die Gebiete, die von ihren natürlichen Gegebenheiten her besonders benachteiligt sind, sowie auf die Grünlandnutzung zu konzentrieren.

Eine stärkere regionale Konzentration soll insbesondere durch Staffelung der Ausgleichszulage nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) erreicht werden. Die LVZ ist ein Maßstab für die natürliche und wirtschaftliche Standorteignung; je ungünstiger der Standort ist, um so geringer ist die LVZ. Bei einer LVZ unter 16 soll die Ausgleichszulage bis zu 300 DM betragen; für Grünland soll ab einer LVZ von 26 nur noch maximal ein Betrag von 100 DM je Hektar gewährt werden. Auf Almen, Inseln, Deichen und Deichvorland soll der Höchstbetrag bei 350 DM je Hektar Grünland liegen.

Für Ackerflächen soll nur noch höchstens die Hälfte der Ausgleichszulage gezahlt werden, die bei der Grünlandbewirtschaftung dieses Gebiets vorgesehen wäre, d. h. ab einer LVZ von 26 sollen nur noch maximal 50 DM, bei einer LVZ unter 16 maximal 150 DM gewährt werden.

Flächen, auf denen Mais und Ölsaaten angebaut werden, sollen künftig aus dem Katalog zu fördernden Kulturen herausgenommen werden. Weizen ist bereits bisher von der Förderung ausgeschlossen; weitgehend ausgeschlossen sind Zuckerrüben und Intensivkulturen, die zukünftig vollständig aus der Förderung genommen werden sollen.

Der Mindestbetrag je Betrieb soll von bisher 200 DM auf 500 DM angehoben werden.

Betriebliche Obergrenzen für die Gewährung der Ausgleichszulage, die seit 1992 von Jahr zu Jahr jeweils ausgesetzt worden sind, sollen künftig wieder verbindlich gelten. Allerdings soll die Obergrenze auf 18 000 DM bzw. für Betriebe mit mehr als 2 Arbeitskräfte auf 9 000 DM je betriebsnotwendiger Arbeitskraft erhöht werden; mit dieser Regelung soll insbesondere auch den Agrarstrukturen in den neuen Ländern Rechnung getragen werden.

- Bei der Förderung **extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen** soll eine Förderung nur noch bei Verzicht auf Herbizide im Obstbau und bei anderen Dauerkulturen gewährt werden. Die Förderung extensiver Grünlandnutzung soll unverändert fortgeführt werden.

Die Förderung **ökologischer Anbauverfahren** soll ausgebaut werden; dazu sollen die Förderungssätze insbesondere bei Umstellungsbetrieben erhöht werden. Um die notwendigen Anreize zur Produktionsumstellung zu verbessern, sollen die Prämien für den ökologischen Gemüsebau angehoben werden.

Neu aufgenommen werden soll die Förderung der **Stilllegung von Ackerflächen und bestimmten Grünlandflächen** für 10 Jahre. Ziel ist es, die Produktionsstrukturen nachhaltig an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der

Umwelt anzupassen und die natürlichen Produktionsgrundlagen sowie die Nachfrage nach umweltgerecht erzeugten und damit qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten zu sichern.

Weiterhin ist vorgesehen, künftig die **Erhaltung seltener heimischer Nutzpflanzen und Nutztiere** in der Gemeinschaftsaufgabe zu fördern. Hierbei soll der Anbau von seltenen heimischen Kulturpflanzen, die Bewirtschaftung von Dauergrünland zur Erhaltung seltener standortangepasster Futterpflanzen sowie die Zucht und Haltung seltener Nutztiere in begrenztem Umfang förderfähig sein.

- Ferner ist vorgesehen, die **Verarbeitung und Vermarktung von regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten** neu in den Förderkatalog der Gemeinschaftsaufgabe aufzunehmen. Gefördert werden soll hierbei die

= Förderung der Gründung, der wesentlichen Erweiterung und der Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen,

= die Förderung der Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder der Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung.

Darüber hinaus soll in die Förderung der **Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte** zukünftig auch die wesentliche Erweiterung und Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen einbezogen werden.

- Die **Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**, die bisher getrennt nach dem bisherigen Bundesgebiet und den neuen Ländern angewandt wurden, sollen zukünftig in einem Fördergrundsatz zusammengefasst werden. Dabei sollen die Förderintensitäten abgesenkt und die Differenz der Beihilfenhöhe zwischen dem bisherigen Bundesgebiet und den neuen Ländern verringert werden.
- Bei den **forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen** sollen die Zuwendung für waldbauliche Maßnahmen bei Jungbeständen von 60 auf 30% abgesenkt und die Förderung der Pflege der erstaufgeforsteten Kulturen gestrichen werden. Vor dem Hintergrund des bereits erreichten Stands der Walderschließung mit Wegen kann die Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus in der GAK ebenfalls eingestellt werden. Noch bestehende Erschließungslücken können im Rahmen von Länderprogrammen unter finanzieller Beteiligung der EU geschlossen werden. Mit den vorgesehenen Mittelleinsparungen soll im Gegenzug ein neuer Fördergrundsatz „Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ finanziert werden.
- Bei der **Anpassungshilfe** für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer soll die Förderung auf pauschale Festbeträge in Höhe von 200 DM im Monat bei Begrenzung der maximalen Förderdauer auf fünf Jahre für Neuanträge umgestellt werden. Das Eintrittsalter

soll um fünf Jahre auf das vollendete 55. Lebensjahr erhöht werden.

- Geprüft wird, ob der Förderungsgrundsatz „**Gewährung einer Umstellungshilfe**“ aufgrund der bisherigen begrenzten Akzeptanz dieser Fördermaßnahme, die nicht in allen Ländern angeboten wird, in die volle Planungs- und Finanzverantwortung der Länder gestellt werden kann.

Weitere Diskussionspunkte betreffen Anträge zur Wiederaufnahme der Förderung des **Landarbeiterwohnungsbaus** und zum **Ausgleich für landwirtschaftlich genutzte Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten**. Zu letzterem ist die Einrichtung einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe vorgeschlagen worden, die die Möglichkeiten der nationalen Umsetzung insbesondere unter Berücksichtigung der rechtlichen und finanziellen Aspekte prüfen soll.

IV. Ausstattung der Rahmenpläne mit Finanzmitteln

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mittelansätze der Gemeinschaftsaufgabe enthält Anlage 1. Die Verteilung der Bundesmittel (Ist-Ausgaben) auf Bundesländer und Maßnahmen im Haushaltsjahr 1998 zeigt Anlage 2. In Anlage 3 wird der Ansatz für den Rahmenplan 1999 bis 2002 absolut sowie die prozentualen Veränderungen in den einzelnen Maßnahmengruppen gegenüber dem Rahmenplan 1998–2001 dargestellt.

Anlage 4 stellt die möglichen Neubewilligungen des Rahmenplans 1999–2002 bezogen auf Länder und Maßnahmengruppen dar und weist die Höhe der Altverpflichtungen sowie den prozentualen Anteil der Neubewilligungen ohne Ausgleichszulage am jeweiligen Landesplafonds aus.

Im Haushaltsjahr 1999 sind in den Rahmenplan zur Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe verfügbare Bundesmittel in Höhe von 1 709 Mill. DM eingestellt worden. Zusammen mit den Landesmitteln stehen damit ca. 2,8 Mrd. DM zur Verfügung. Allerdings werden von den Bundesmitteln 29 Mill. DM zunächst nicht zur Verfügung gestellt. Diese Mittel tragen zur Deckung der globalen Minderausgabe im Einzelplan 10 von 33 Mio. DM bei.

Hinsichtlich der Mittelverteilung auf die einzelnen Länder kam der PLANAK überein, den Verteilungsschlüssel 1999 auf 36% für die neuen und 64% für die Länder des früheren Bundesgebiets festzusetzen. Der PLANAK folgt damit einem Beschluss aus dem Jahre 1997, die Verteilung auf die neuen Bundesländer (NBL) und die alten Bundesländer (ABL) innerhalb von drei Jahren – beginnend 1998 – auf ein Verhältnis von 33% NBL/67% ABL festzulegen.

In der Betrachtung nach Maßnahmen hat die einzelbetriebliche Investitionsförderung mit 24,6% den größten Anteil am Gesamtplafond 1999 gefolgt von der Ausgleichszulage mit 23,4%.

Für Maßnahmen der Flurbereinigung, der Dorferneuerung und der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sind zusammen 17,8 %, für den Bereich Wasserwirtschaft und Kulturbautechnik (einschließlich Binnenhochwasserschutz) 11,3 % der Mittel vorgesehen.

Dabei hat sich der Trend verstärkt, dass die neuen Bundesländer ihre Prioritäten zugunsten der überbetrieblichen Maßnahmen (Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Flurbereinigung, Dorferneuerung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen) verschieben.

Umgekehrt setzen die alten Bundesländer Prioritäten bei den einzelbetrieblichen Maßnahmen. Dabei hat sich der Anteil der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Nach Abzug der Altverpflichtungen in Höhe von ca. 1,53 Mrd. DM stehen für 1999 noch ca. 1,28 Mrd. DM Bundes- und Landesmittel für Neubewilligungen zur Verfügung.

Hiervon sind ca. 657 Mill. DM für die Ausgleichszulage vorgesehen, so dass ca. 625 Mill. DM Kassenmittel für weitere Neubewilligungen verbleiben; dies entspricht ca. 22 % des Gesamtplafonds. Aufgrund der unterschiedlichen Vorbelastung mit Altverpflichtungen ergeben sich erhebliche Unterschiede bei den Neubewilligungsspielräumen zwischen den Ländern (Anlage 4).

1999 können aufgrund der Anmeldungen der Länder Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,822 Mrd. DM (Bundes- und Landesmittel) in Anspruch genommen werden, die in künftigen Haushaltsjahren wirksam werden. Gegenüber 1998 bedeutet dies einen Rückgang von 60 Mill. DM.

Insgesamt beträgt der Neubewilligungsrahmen an Kassenmitteln (ohne Ausgleichszulage) und Verpflichtungsermächtigungen ca. 2,45 Mrd. DM Bundes- und Landesmittel.

Der Regierungsentwurf sieht im Haushaltsjahr 2000 Bundesmittel in Höhe von 1,7 Mrd. DM für die Maßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe vor; hieraus errechnet sich ein Plafond an Bundes- und Landesmitteln in Höhe von rd. 2,8 Mrd. DM.

Ab dem Jahr 2000 wird sich die EU auf der Grundlage der neuen Verordnungen (EG) 1260/99 – Allgemeine Strukturfonds-Verordnung – und (EG) 1257/99 – Förderung der ländlichen Entwicklung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – an nationalen Agrarstrukturmaßnahmen beteiligen. Dies gilt in den Gebieten mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1), zu denen die neuen Länder gehören, und in Zukunft auch in allen anderen Gebieten.

Deutschland werden im Durchschnitt der Förderperiode 2000–2006 für die ländliche Entwicklung aus dem EAGFL Abteilung Garantie 700 Mio. € pro Jahr (in Preisen von 1999) und aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL Mittel, die sich von der Größenordnung her an der vorangegangenen Förderperiode (rd. 450 Mio. € jährlich) orientieren dürften, zur Verfügung stehen.

In den neuen Ländern wird die ländliche Entwicklung mit Ausnahme der sogenannten flankierenden Maßnahmen (Agrarumwelt, Aufforstung, Vorruhestand) und der Ausgleichszulage aus dem EAGFL Abteilung Ausrichtung finanziert. Die Finanzierung der letztgenannten Maßnahmen erfolgt aus der Abteilung Garantie des EAGFL. In den alten Bundesländern werden dagegen alle Maßnahmen der ländlichen Entwicklung aus der Garantieabteilung des EAGFL finanziert.

Für die Ausrichtung der Fischerei stehen für die künftige Förderperiode nach jetzigem Planungsstand rd. 211 Mio. € EU-Fördermittel, davon für das Ziel-1-Gebiet rd. 104 Mio. €, zur Verfügung.

Anlage 1

Entwicklung

– Beträge

Jahr	1973 bis 1990	1990	1991	1992
A. Mittelausstattung*) (insgesamt Bundes- und Landesmittel).....	38 451,90	2 509,20	3 581,60	4 299,30
B. Bundesmittel				
– Regierungsentwurf.....	23 415,00	1 525,00	2 020,00	2 720,00
– Haushaltsplan.....	23 304,50	1 525,00	2 170,00	2 600,00
– Rahmenplan.....	23 384,50	1 525,00	2 170,00	2 600,00
– Altverpflichtungen.....	11 657,40	741,90	736,90	1 105,30
– in % vom Rahmenplan.....	49,85	48,60	34,00	42,50
– Freie Kassenmittel.....	11 657,10	783,10	1 433,10	1 494,70
– abzüglich Ausgleichszulage verbleiben an freien Kassenmitteln.....	9 419,60	346,64	987,56	869,86
– Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE ²⁾	16 502,10	940,00	1 695,00	1 552,40

*) ab 1991 einschließlich neue Länder.

1) incl. Sonderzuweisung Schweinepest 20 Mio. DM sowie Verlagerung Haushaltssperre von 6,412 Mio. DM.

2) Verpflichtungsermächtigungen.

3) verfügbare Mittel unter Berücksichtigung der globalen Minderausgabe.

der Mittelsätze

in Mio. DM –

1993	1994 ¹⁾	1995	1996	1997	1998	1999
4 350,02	4 202,88	4 031,45	3 964,76	3 134,00	2 812,47	2 812,84
2 730,00	2 480,00	2 380,00	2 400,00	2 205,00	1 709,00	1 709,00
2 630,00	2 580,00	2 440,00	2 400,00	2 205,00	1 709,00	1 709,00
2 630,00	2 542,40	2 440,00	2 400,00	1 900,00 ³⁾	1 709,00	1 709,00
1 261,41	1 211,05	1 147,83	1 114,71	1 078,85	995,58	930,47
47,96	47,63	47,04	46,45	56,78	52,40	48,97
1 368,59	1 331,35	1 292,17	1 285,29	821,15	713,42	778,53
760,37	785,54	728,21	720,47	378,84	321,26	384,06
1 552,75	1 722,49	1 689,55	1 670,38	1 403,87	1 156,71	1 108,87

Anlage 2

Ist-Ausgaben
– Bundesmittel

Land	Mittelansatz 1998	Ist 1998	Von dem Betrag in Spalte 3 entfallen auf				
			Agrarstruk- turelle Vorplanung	Flur- bereinigung	Dorf- erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	
						Insgesamt	Einzel- betriebliche Investitionen
(1)	(2)	(3)	4	5	6	7	8
SH	98,189	87,207	0,442	2,992	4,762	20,045	18,250
HH	17,357	17,450	0,060	0,000	0,000	1,045	1,033
NI	235,395	226,099	0,355	26,704	14,516	47,930	47,930
HB	4,986	4,365	0,038	0,000	0,196	0,469	0,125
NW	107,293	102,272	0,378	9,967	11,030	39,593	25,985
HE	73,696	65,911	0,087	5,506	8,276	35,313	13,180
RP	85,835	82,323	0,339	13,127	5,485	41,202	17,151
SL	10,839	10,405	0,000	1,399	0,307	3,740	1,964
BB	157,755	180,800	1,480	10,800	35,512	67,931	40,375
MV	144,419	156,338	0,000	5,436	7,965	64,139	36,225
SN	104,473	113,945	0,601	5,730	27,857	57,348	31,124
TH	98,880	104,750	0,473	2,404	16,271	53,959	24,249
BE	1,676	1,592	0,000	0,000	0,000	0,574	0,382
Insgesamt	1 709,000	1 711,671	4,921	151,616	161,068	788,951	376,544

1998 (Kassenergebnisse)

in Mio. DM –

Von dem Betrag in Spalte 3 entfallen auf						
Ausgleichszulage	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbau-technische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepasste Landwirtschaftung
9	10	11	12	13	14	15
1,795	0,811	10,331	3,994	2,330	38,964	2,537
0,012	0,158	0,037	0,000	0,015	15,851	0,284
0,000	7,470	23,659	15,158	3,787	74,332	12,188
0,344	1,585	1,385	0,567	0,000	0,000	0,125
13,608	2,713	23,843	4,263	1,833	0,000	8,653
22,134	2,016	9,469	3,682	1,561	0,000	0,000
24,051	0,574	12,563	7,868	1,163	0,000	0,000
1,775	0,366	0,871	0,238	0,136	0,000	3,347
27,556	5,595	42,400	9,795	7,287	0,000	0,000
27,914	2,465	31,181	5,324	8,150	21,779	9,900
26,224	3,399	8,654	4,088	6,269	0,000	0,000
29,710	8,668	13,588	3,780	5,278	0,000	0,330
0,192	0,000	1,000	0,000	0,000	0,000	0,018
412,407	41,188	234,942	69,458	53,891	150,926	54,712

Anlage 3

Rahmenplan

– in Mio.

Verteilung der Mittel auf Länder und

– Beträge

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf			
				Agrar- strukturelle Entwicklungs- planung	Flur- bereinigung	Dorf- erneuerung	Einzel- betriebliche Maßnahmen
							Insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	
SH	153,515	98,189	55,326	1,121	4,632	10,883	42,032
HH	25,296	17,357	7,939	0,130	0,155	0,000	1,836
NI	371,077	235,395	135,682	0,800	46,900	17,200	84,457
HB	7,845	4,986	2,859	0,050	0,000	0,316	0,997
NW	178,822	107,293	71,529	0,570	16,500	18,500	62,922
HE	122,827	73,696	49,131	0,200	8,800	13,520	61,510
RP	143,058	85,835	57,223	0,800	22,200	9,500	71,401
BW	266,246	159,748	106,498	0,000	43,600	0,000	166,000
BY	500,703	300,422	200,281	0,300	57,018	0,000	416,186
SL	18,065	10,839	7,226	0,250	2,641	0,853	6,153
BB	262,925	157,755	105,170	2,500	18,000	55,500	107,800
MV	235,698	144,419	91,279	0,000	1,686	1,365	109,940
SN	174,122	104,473	69,649	1,138	16,000	41,452	80,453
ST	180,062	108,037	72,025	0,311	8,010	43,228	53,010
TH	164,800	98,880	65,920	1,500	9,100	22,500	84,003
BE	2,793	1,676	1,117	0,000	0,000	0,600	1,008
Insgesamt	2 807,854	1 709,000	1 098,854	9,670	255,242	235,417	1 349,708
Anteil in %	100,00	.	.	0,3	9,1	8,4	48,1
Verände- rungen gegenüber Soll des Vorjahres in %	-0,2	0,0	-0,4	-4,8	5,4	14,5	0,4

1999 bis 2002

DM –

Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1999

in Mio. DM –

Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf							
Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbau-technische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
darunter Investitionsförderung	darunter Ausgleichszulage						
8	9	10	11	12	13	14	15
38,832	3,200	2,690	13,835	8,271	4,250	60,801	5,000
1,836	0,000	0,580	0,062	0,010	0,094	21,793	0,636
82,657	0,000	16,900	29,733	29,099	7,630	127,498	10,860
0,347	0,650	2,460	0,000	0,500	0,000	2,786	0,736
42,922	20,000	5,000	42,079	8,000	3,029	0,000	22,222
26,470	35,000	4,180	24,167	7,720	2,730	0,000	0,000
31,401	40,000	1,200	22,600	13,260	2,097	0,000	0,000
64,000	102,000	6,450	33,000	9,496	7,700	0,000	0,000
136,486	279,700	0,000	25,649	0,000	1,550	0,000	0,000
2,833	3,320	0,808	1,412	0,429	0,298	0,000	5,221
57,800	50,000	10,700	38,433	17,900	12,092	0,000	0,000
63,400	46,540	13,301	36,265	10,500	12,520	30,000	20,121
53,722	26,731	6,616	9,641	8,384	10,438	0,000	0,000
45,010	8,000	1,825	19,998	8,064	13,208	0,000	32,408
42,003	42,000	15,350	19,647	4,850	7,850	0,000	0,000
0,708	0,300	0,000	1,100	0,000	0,000	0,000	0,085
690,427	657,441	88,060	317,621	126,483	85,486	242,878	97,289
<i>24,6</i>	<i>23,4</i>	<i>3,1</i>	<i>11,3</i>	<i>4,5</i>	<i>3,0</i>	<i>8,6</i>	<i>3,5</i>
<i>0,3</i>	<i>0,6</i>	<i>-10,3</i>	<i>-15,8</i>	<i>4,8</i>	<i>-5,4</i>	<i>12,9</i>	<i>-10,2</i>

Anlage 4

Freie Kassenmittel in Mio. DM
Rahmenplan
Bundes- und

Land	Mittelansatz insgesamt (freie Kassenmittel)	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf					
		Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorf-erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		
					Zusammen	Darunter	
						Investitionsförderung	Ausgleichszulage
1	2	3	4	5	6	7	
SH	79,868	0,465	2,432	4,384	16,692	13,492	3,200
HH	6,773	0,030	0,155	0,000	0,980	0,980	0,000
NI	101,498	0,700	2,900	3,000	29,357	29,357	0,000
HB	7,305	0,050	0,000	0,316	0,787	0,137	0,650
NW	69,913	0,071	0,000	8,407	47,571	27,571	20,000
HE	77,130	0,200	0,466	6,520	44,410	9,410	35,000
RP	62,702	0,029	8,760	0,500	46,076	6,076	40,000
BW	105,596	0,000	0,100	0,000	102,000	0,000	102,000
BY	327,486	0,000	0,000	0,000	327,186	47,486	279,700
SL	8,934	0,250	1,441	0,353	4,829	1,509	3,320
BB	155,821	1,068	11,847	34,930	52,969	2,969	50,000
MV	112,675	0,000	1,586	0,000	51,710	5,170	46,540
SN	39,231	0,000	1,000	0,000	28,931	2,200	26,731
ST	55,770	0,000	1,010	27,228	13,057	5,057	8,000
TH	68,412	0,400	1,055	0,200	50,246	8,246	42,000
BE	2,638	0,000	0,000	0,600	0,918	0,618	0,300
Insgesamt	1 281,752	3,263	32,752	86,438	817,719	160,278	657,441

**in den jeweiligen Maßnahmegruppen
1992 bis 2002**

Landesmittel

Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf						Nachrichtl. Alt- verpflichtungen in Mio. DM	Anteil der freien Kassenmittel in % (o. Ausgleichs- zulage)
Marktstruktur- verbesserung	Wasser- wirtschaftliche und kulturbau- technische Maßnahmen	Forstwirt- schaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küsten- schutz	Markt- und standort- angepasste Land- bewirtschaftung		
8	9	10	11	12	13	14	15
2,560	1,521	4,281	3,450	43,602	0,481	73,647	49,9
0,580	0,062	0,010	0,030	4,793	0,133	18,523	26,8
13,100	8,483	9,446	6,611	25,198	2,703	269,579	27,4
2,130	0,000	0,500	0,000	2,786	0,736	0,540	84,8
4,000	1,954	2,811	2,885	0,000	2,214	108,909	27,9
2,692	13,142	6,970	2,730	0,000	0,000	45,697	34,3
0,960	1,250	3,060	2,067	0,000	0,000	80,356	15,9
0,000	0,000	3,496	0,000	0,000	0,000	160,650	1,4
0,000	0,000	0,000	0,300	0,000	0,000	173,217	9,5
0,808	0,262	0,402	0,298	0,000	0,291	9,131	31,1
6,429	28,282	8,204	12,092	0,000	0,000	107,104	40,2
9,958	9,000	5,890	12,520	18,390	3,621	123,023	28,1
0,500	0,000	1,500	7,300	0,000	0,000	134,891	7,2
0,645	0,000	0,980	12,850	0,000	0,000	124,292	26,5
1,147	6,034	1,480	7,850	0,000	0,000	96,388	16,0
0,000	1,100	0,000	0,000	0,000	0,020	0,155	83,71
45,509	71,090	49,030	70,983	94,769	10,199	1 526,102	22,2

1998 (durchschnittlich) 18,3

